

Steuernummer 238/359/03265
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
 Zi.Nr.: 104
 Tel.: 0981 1802-135

LFS By, Postfach 1552, 91506 Ansbach

Herrn
 Dipl.-Kfm.
 Bernd Häcknermuster
 Berger Musterstr. 140
 90403 Nürnberg

Bescheid für 2011
 über
Einkommensteuer
 und
Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Die in diesem Bescheid enthaltene Anrechnungsverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 3 AO.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden	15.400,00	847,00
ab Steuerabzug vom Lohn	10.320,00	567,60
verbleibende Steuer	5.080,00	279,40
A b r e c h n u n g (Stichtag 18.10.2012)		
bereits getilgt	0,00	0,00
mithin sind zuwenig entrichtet	5.080,00	279,40
Bitte zahlen Sie spätestens am 29.11.2012	5.080,00*	279,40*

Der Gesamtbetrag von 5.359,40 € (mit * gekennzeichnete Beträge) wird zum angegebenen Fälligkeitstag von Ihrem Konto 13579 bei Ver Spk Ansbach (BLZ 76550000) abgebucht.

Negative Beträge mit Minuszeichen.

Öffnungszeiten:
 Mo-Mi 8:00-14:00 / Do
 8:00-18:00 / Fr -12:00
 Telefax:
 0981 1802-100

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:
 Konto-Nr.: Kreditinstitut: BLZ:
 70001100 BBk Ansbach 765 000 00
 368761 Sparkasse Ansbach 765 500 00
 200005 HypoVereinsbank Ansba 765 200 71

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint.

Bescheid für 2011 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 26.10.2012

V o r a u s z a h l u n g e n

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:				
	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer: 2012				12.004,00
2013 und weitere Jahre	3.001,00	3.001,00	3.001,00	3.001,00
Solidaritätszuschlag: 2012				712,33
2013 und weitere Jahre	178,08	178,08	178,08	178,08

Die Vorauszahlungen werden zum angegebenen Fälligkeitstag abgebucht
von Konto 13579 bei Ver Spk Ansbach (BLZ 76550000).

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer	50.000		
Einkünfte	50.000		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag		32.000 1.000	
Einkünfte		31.000	
Gesamtbetrag der Einkünfte	50.000	31.000	81.000
ab gezahlte Kirchensteuer Versicherungsbeiträge			826 0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			80.174

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	80.174
ab Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte	2.676
festzusetzende Einkommensteuer	15.400

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	15.400,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag	15.400,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	847,00

Bescheid für 2011 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 26.10.2012

Erläuterung zur Bemessungsgrundlage für Kirchensteuer

	€
zu versteuerndes Einkommen	80.174
darauf entfallende Einkommensteuer (jedoch ohne Anwendung des § 35 EStG)	18.076,00

Erläuterungen zur Festsetzung

Gemäß § 35 Abs. 1 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer nur, soweit sie anteilig auf die im zu versteuernden Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünfte entfällt.

Der Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 120 Absatz 2 Nr. 3 AO erfolgt, um ggf. Änderungen bei der Anrechnung von (Voraus-)Zahlungen und/oder Steuerabzugsbeträgen bei Ehegatten nachvollziehen zu können (vgl. BMF-Schreiben vom 30. Januar 2012, BStBl. I S. 149).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBl. I S. 3682)
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint.

Bescheid für 2011 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 26.10.2012

Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen

Berechnung der Bemessungsgrundlage

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer	50.000		
Einkünfte	50.000		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn		32.000	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag		1.000	
Einkünfte		31.000	
Gesamtbetrag der Einkünfte	50.000	31.000	81.000
ab gezahlte Kirchensteuer			826
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Beiträge zur Basiskranken- bzw. gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens jedoch	0 3.000	3.000	
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen		3.000	3.000
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag			77.174

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2012

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	77.174
ab Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte	17.002 2.676
Einkommensteuer ab Steuerabzug vom Lohn	14.326 2.322
Jahresvorauszahlungsbetrag 2012 - Einkommensteuer -	12.004

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	€
Einkommensteuer	14.326,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag	14.326,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	787,93
ab Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn	75,60
Jahresvorauszahlungsbetrag 2012 - Solidaritätszuschlag -	712,33

Bescheid für 2011 über **E i n k o m m e n s t e u e r** und Solidaritätszuschlag
vom 26.10.2012

Erläuterung zur Bemessungsgrundlage für Kirchensteuer

	€
zu versteuerndes Einkommen	77.174
darauf entfallende Einkommensteuer (jedoch ohne Anwendung des § 35 EStG)	17.002,00

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingeleiteten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.
Ein Einspruch hinsichtlich der Kirchensteuer-Bemessungsgrundlage kann nur gegen diesen Einkommensteuerbescheid erfolgen.

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

Bescheid für 2011 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 26.10.2012

K i r c h e n s t e u e r

Die Kirchensteuer wird vom zuständigen Kirchensteueramt gesondert festgesetzt und abgerechnet.

Die Kirchensteuervorauszahlungen sind zu den gleichen Fälligkeitstagen an das zuständige Kirchensteueramt, nicht an die Finanzkasse, zu entrichten.

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.



Steuernummer 282/202/20763
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
 Zi.Nr.: 104
 Tel.: 0981 1802-135

LFS By, Postfach 1552, 91506 Ansbach

Firma
 Mustermann und Partner
 Steuerberater
 Rechtsanwälte
 Musterstrasse 1
 12345 Musterstadt

Bescheid für 2015
 über
Einkommensteuer
 und
Solidaritätszuschlag

für
 Herrn und Frau Peter und Cornelia Bäßlerbeispiel Kaiserbeispielstraße 196
 70000 Stuttgart

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Die in diesem Bescheid enthaltene Anrechnungsverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 3 AO.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden	15.400,00	847,00
ab Steuerabzug vom Lohn	10.320,00	567,60
verbleibende Steuer	5.080,00	279,40
A b r e c h n u n g (Stichtag 18.10.)		
bereits getilgt	0,00	0,00
mithin sind zuwenig entrichtet	5.080,00	279,40
Bitte zahlen Sie spätestens am 29.11.	5.080,00*	279,40*

Der Gesamtbetrag von 5.359,40 € (mit * gekennzeichnete Beträge) wird zum angegebenen Fälligkeitstag von Ihrem Konto 13579 bei Ver Spk Ansbach (BLZ 76550000) abgebucht.

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint.

Negative Beträge mit Minuszeichen.

Öffnungszeiten:
 Mo-Mi 8:00-14:00 / Do
 8:00-18:00 / Fr -12:00
 Telefax:
 0981 1802-100

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:
 Konto-Nr.: Kreditinstitut: BLZ:
 70001100 BBk Ansbach 765 000 00
 368761 Sparkasse Ansbach 765 500 00
 200005 HypoVereinsbank Ansba 765 200 71

Steuernummer 282/566/00031
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
Tel.: 0981 1802-0

LFS By, Postfach 1552, 91506 Ansbach

Firma
Mustermann und Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte
Musterstrasse 1
12345 Musterstadt

Bescheid für 2015
über
Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

für
Herrn und Frau Karl und Maria Meiermuster Hamburger Musterstr. 7
40211 Düsseldorf

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Die in diesem Bescheid enthaltene Anrechnungsverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 3 AO.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden	12.448,00	684,64
ab Steuerabzug vom Lohn	16.850,00	924,88
verbleibende Steuer	-4.402,00	-240,24
A b r e c h n u n g (Stichtag 18.10.)		
bereits getilgt	0,00	0,00
mithin sind zuviel entrichtet	4.402,00	240,24

Das Guthaben von 4.642,24 € wird erstattet auf Konto 13579 bei Ver Spk Ansbach (BLZ 76550000).

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	48.000	32.000	
Werbungskosten	3.696		
Wege Wohnung - Arbeitsstätte			
Wege Wohnung - Arbeitsstätte EF			462
Summe der Werbungskosten EF			462
mind. Arbeitnehmer-Pauschbetrag			1.000
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag			1.000
Einkünfte	44.304	31.000	
Gesamtbetrag der Einkünfte	44.304	31.000	75.304

Form.Nr. 020196 P 001135701 / 008729 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 18.10.2014 Est 2011

Negative Beträge mit
Minuszeichen.

Öffnungszeiten:
Mo-Mi 8:00-14:00 / Do
8:00-18:00 / Fr -12:00

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:
Konto-Nr.: 70001100
70001100
368761
200005
Kreditinstitut: BLZ:
BBk Ansbach 765 000 00
Sparkasse Ansbach 765 500 00
HypoVereinsbank Ansb 765 200 71

Ablagenummer:
15.10.12 A01 01

Telefax:
0981 1802-100

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint.

Bescheid für 2013 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 26.10.2014

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)			75.304
ab gezahlte Kirchensteuer			1.346
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen		16.098	3.542
davon 72 %		11.591	
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		8.049	
verbleiben		3.542	
Beiträge zur Krankenversicherung			6.668
- Ehemann	3.555		
- Ehefrau	2.599		
Summe Krankenversicherungsbeiträge	6.154	6.154	
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG		245	
verbleiben		5.909	
Beiträge zur Pflegeversicherung			759
- Ehemann	438		
- Ehefrau	321		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	759	759	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		6.668	6.668
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen			10.210
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			63.748

Berechnung der Steuer

		€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	63.748	12.448
festzusetzende Einkommensteuer		12.448

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	12.448,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag	12.448,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	684,64

Bescheid für 2013 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 26.10.2014

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Anstelle der erklärten Werbungskosten der Ehefrau ist der höhere Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen worden.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Der Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 120 Absatz 2 Nr. 3 AO erfolgt, um ggf. Änderungen bei der Anrechnung von (Voraus-)Zahlungen und/oder Steuerabzugsbeträgen bei Ehegatten nachvollziehen zu können (vgl. BMF-Schreiben vom 30. Januar 2012, BStBl. I S. 149).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr.1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBI. I S. 3682)
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint.

Bescheid für 2013 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 26.10.2014

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

K i r c h e n s t e u e r

Die Kirchensteuer wird vom zuständigen Kirchensteueramt gesondert festgesetzt und abgerechnet.

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.



Steuernummer 282/253/90829 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
Zi.Nr.: 104
Tel.: 0981 1802-135

LFS By, Postfach 1552, 91506 Ansbach

Herrn
Dipl. Ing. Thomas
Muster
Willstätter Exempelstr. 3
70000 Stuttgart**Bescheid für 2015**

über

**Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag****Festsetzung****Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden.....	3.239,00	178,14
A b r e c h n u n g (Stichtag 18.10.)		
bereits getilgt.....	0,00	0,00
mithin sind zuwenig entrichtet.....	3.239,00	178,14
Bitte zahlen Sie spätestens am 29.11.....	3.239,00	178,14

Den Gesamtbetrag von 3.417,14 € zahlen Sie bitte bis zum angegebenen Fälligkeitstag auf eines der angeführten Konten. Die Vorauszahlungen zahlen Sie bitte bis zu den in der unten stehenden Übersicht angegebenen Fälligkeiten.

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:				
	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer:				
2012				2.826,00
2013 und weitere Jahre	706,00	706,00	706,00	706,00
Solidaritätszuschlag:				
2012				155,43
2013 und weitere Jahre	38,85	38,85	38,85	38,85

Bescheid für 2013 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
 vom 26.10.2014

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer	22.000	
Einkünfte	<u>22.000</u>	22.000
Gesamtbetrag der Einkünfte		22.000
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag		36
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		21.964

Berechnung der Steuer

		€
zu versteuern nach dem Grundtarif	21.964	3.239
festzusetzende Einkommensteuer		3.239

Berechnung des Solidaritätszuschlags

		€
Einkommensteuer		3.239,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag davon 5,5 % Solidaritätszuschlag		3.239,00 178,14

Bescheid für 2013 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 26.10.2014

Erläuterungen zur Festsetzung

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr.1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBl. I S. 3682)
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen

Berechnung der Bemessungsgrundlage

		€	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer	22.000		
Einkünfte	<u>22.000</u>	22.000	
Gesamtbetrag der Einkünfte		22.000	
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag		36	
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Beiträge zur Basiskranken- bzw. gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens jedoch	0 1.500	1.500	
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen		1.500	1.500
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag		20.464	

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint.

Bescheid für 2013 über **E i n k o m m e n s t e u e r** und Solidaritätszuschlag
vom 26.10.2014

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2012

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif 20.464	2.826
Jahresvorauszahlungsbetrag 2012 - Einkommensteuer -	2.826

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	€
Einkommensteuer	2.826,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag	2.826,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	155,43
Jahresvorauszahlungsbetrag 2012 - Solidaritätszuschlag -	155,43

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Bescheid für 2013 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 26.10.2014

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint.

Steuernummer 282/165/05680 (Bitte bei Rückfragen angeben)

LFS By, Postfach 1552, 91506 Ansbach

Herrn
Hans Test
Fasanentestweg 7
28000 Bremen

Bescheid für 2015

über die
gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen

Art der Feststellung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

Die Besteuerungsgrundlagen für 2015 werden wie folgt festgestellt:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	€ 100.000,00
Die Einkünfte setzen sich wie folgt zusammen:	€
Laufende Einkünfte	100.000,00
Gewerbesteuermessbetrag (nachrichtlich)	2.642,00
Für den Feststellungszeitraum tatsächlich zu zahlende Gewerbsteuer (nachrichtlich)	8.454,40

Die festgestellten Besteuerungsgrundlagen werden der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegt werden.

E r l ä u t e r u n g e n

Der Bescheid ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der beschränkten Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten
(§ 9c Abs. 1 und 3 Satz 1 EStG)

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs dieser Bescheid aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Bescheid für 2013 über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen vom 13.11.2014

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die gesonderte Feststellung der Einkünfte kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.



Steuernummer 282/165/05524
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

LFS By, Postfach 1552, 91506 Ansbach

Frau
 Cornelia Bäßlerbeispiel
 Kaiserbeispielstraße 196
 70000 Stuttgart

Bescheid für 2015

über die
 gesonderte und einheitliche
 Feststellung
 von Besteuerungsgrundlagen

Art der Feststellung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

Die Besteuerungsgrundlagen für 2015 werden für die an der vorbezeichneten Gesellschaft/ Gemeinschaft Beteiligten wie folgt festgestellt:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	€ 100.000,00
Die Einkünfte setzen sich wie folgt zusammen:	€
Laufende Einkünfte (nach Quote verteilt)	100.000,00
Gewerbsteuerermessbetrag der Gesellschaft	2.642,00
Für den Feststellungszeitraum tatsächlich zu zahlende Gewerbsteuer der Gesellschaft	8.454,40

Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen

Die Verteilung erfolgt nach Bruchteilen
 Die Besteuerungsgrundlagen werden für die an der vorbezeichneten Gesellschaft /
 Gemeinschaft Beteiligten wie folgt aufgeteilt:

Beteiligter (Ifd.Nr.: 1)

Frau Cornelia Bäßlerbeispiel Kaiserbeispielstraße 196 70000 Stuttgart	Finanzamt: LFS Bayern Stettiner Str. 15-21 Steuernummer: 282/202/20763 Art der Beteiligung: Gesellschafter/Gemeinschafter Eintritt: 01.01.2011
Verteilungsquote	ab 01.01.2013 50 / 100

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	€ 50.000,00
Die Einkünfte setzen sich wie folgt zusammen:	€
Laufende Einkünfte (nach Quote verteilt)	50.000,00
Anteil am Gewerbsteuerermessbetrag der Gesellschaft	50,00 %
Anteiliger Gewerbsteuerermessbetrag der Gesellschaft	1.321,00
Für den Feststellungszeitraum tatsächlich anteilig zu zahlende Gewerbsteuer der Gesellschaft	4.227,20

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint.

Bescheid für 2013 über die gesonderte und einheitliche Feststellung
 von Besteuerungsgrundlagen vom 13.11.2014

Beteiligter (lfd.Nr.: 2)

Herrn
 Klaus
 Grüntest
 Grüner Weg 18
 90409 Nürnberg
 Verteilungsquote

Finanzamt: LFS Bayern
 Stettiner Str. 15-21
 Steuernummer: 282/223/10425
 Art der Beteiligung: Gesellschafter/Gemeinschafter
 Eintritt: 01.01.2011

ab 01.01.2011 50 / 100

Einkünfte aus Gewerbebetrieb		€ 50.000,00
Die Einkünfte setzen sich wie folgt zusammen:	€	
Laufende Einkünfte (nach Quote verteilt)	50.000,00	
Anteil am Gewerbesteuermessbetrag der Gesellschaft	50,00 %	
Anteiliger Gewerbesteuermessbetrag der Gesellschaft		1.321,00
Für den Feststellungszeitraum tatsächlich anteilig zu zahlende Gewerbesteuer der Gesellschaft		4.227,20

Die festgestellten Besteuerungsgrundlagen werden den Veranlagungen der Beteiligten zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zugrunde gelegt werden.

E r l ä u t e r u n g e n

Der Bescheid ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
 - der beschränkten Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten
 (§ 9c Abs. 1 und 3 Satz 1 EStG)

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs dieser Bescheid aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Bescheid für 2013 über die gesonderte und einheitliche Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen vom 13.11.2014

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Zur Einlegung des Einspruchs ist der in § 352 A0 benannte Personenkreis befugt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint.

Steuernummer 282/768/00010 (Bitte bei Rückfragen angeben)

LFS By, Postfach 1552, 91506 Ansbach

Herrn und Frau
Dr. Walter und
Dr. Anette
Winklertest
Testhof 33
01067 Dresden

Bescheid für 2015

über

**Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag**

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Die in diesem Bescheid enthaltene Anrechnungsverfügung steht
unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 3 AO.

Festgesetzt werden
ab Steuerabzug vom Lohn
verbleibende Steuer
A b r e c h n u n g (Stichtag 21.11.)
bereits getilgt
von der Finanzkasse ausgezahlt
mithin sind zuviel entrichtet

Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
16.358,00	899,69
16.850,00	924,88
-492,00	-25,19
32,00	0,11
460,00	25,30

Das Guthaben von 485,30 € wird erstattet auf Konto 13579
bei Ver Spk Ansbach (BLZ 76550000).

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	48.000	32.000	
Werbungskosten			
Wege Wohnung - Arbeitsstätte	2.310		
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag		1.000	
Einkünfte	45.690	31.000	
Gesamtbetrag der Einkünfte	45.690	31.000	76.690
ab gezahlte Kirchensteuer			1.346
Versicherungsbeiträge			0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			75.344

Form.Nr. 015553 P 000885501 / 007283 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 21.11.2012 Est 2013

Negative Beträge mit
Minuszeichen.Öffnungszeiten:
Mo-Mi 8:00-14:00 / Do
8:00-18:00 / Fr -12:00Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:
Konto-Nr.: Kreditinstitut: BLZ:
70001100 BBk Ansbach 765 000 00
368761 Sparkasse Ansbach 765 500 00
200005 HypoVereinsbank Ansba 765 200 71Ablagenummer:
15.10.12 A01 01Telefax:
0981 1802-100